

**Donnerstag, 14. Dezember 2006**

Für Maßnahmen, die vor dem 31. Dezember 2006 auf der Grundlage des genannten Beschlusses anlaufen, ist bis zu ihrem Abschluss jener Beschluss maßgebend. Der in dessen Artikel 7 vorgesehene Ausschuss wird durch den Ausschuss nach Artikel 10 des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

*Artikel 17*

### **Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Er gilt ab dem 1. Januar 2007 mit Ausnahme von Artikel 8 Absätze 2 und 3 und Artikel 10a, die ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem dieser Beschluss in Kraft tritt.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

*Der Präsident*

**P6\_TA(2006)0596**

## **Spezifisches Programm „Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung“ (2007–2013) \***

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Auflegung des Programms „Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung“ für den Zeitraum 2007-2013 — Rahmenprogramm „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ (KOM(2005)0124 — C6-0242/2005 — 2005/0035(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission (KOM(2005)0124) <sup>(1)</sup>,
- gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c des EU-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0242/2005),
- gestützt auf die Artikel 93 und 51 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A6-0389/2006),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
2. ist der Ansicht, dass der im Legislativvorschlag angegebene, als Richtschnur dienende finanzielle Bezugsrahmen mit der Obergrenze der Rubrik 3 A des neuen mehrjährigen Finanzrahmens vereinbar sein muss, und weist darauf hin, dass der jährliche Betrag gemäß den Bestimmungen von Nummer 38 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung <sup>(2)</sup> im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgelegt wird;

<sup>(1)</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>(2)</sup> ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

Donnerstag, 14. Dezember 2006

3. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VORSCHLAG  
DER KOMMISSION

ABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

Abänderung 1

Erwägung 1

(1) Das Ziel der Union, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten, wird durch die Verhütung und Bekämpfung der organisierten oder nicht organisierten Kriminalität erreicht (Artikel 2 vierter Gedankenstrich und Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union).

(1) Das **vorrangige** Ziel der Union, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten, wird durch die Verhütung und Bekämpfung der organisierten oder nicht organisierten Kriminalität erreicht (Artikel 2 vierter Gedankenstrich und Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union).

Abänderung 2

Erwägung 2

(2) Zur Verteidigung der Freiheit und Sicherheit unserer Bürger gegen kriminelle Machenschaften muss die Union die notwendigen Schritte zur effektiven und wirksamen Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von kriminellen Handlungen aller Art vor allem in Fällen **mit einer grenzübergreifenden Komponente** unternehmen.

(2) Zur Verteidigung der Freiheit und Sicherheit unserer Bürger gegen kriminelle Machenschaften muss die Union die notwendigen Schritte zur effektiven und wirksamen Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von kriminellen Handlungen aller Art vor allem in Fällen **von organisierter Kriminalität** unternehmen.

Abänderung 3

Erwägung 5

(5) Es ist notwendig und sinnvoll, die Finanzierungsmöglichkeiten für Maßnahmen im Bereich der Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität zu erweitern **und** die Modalitäten unter dem Aspekt der Effizienz, Kostenwirksamkeit und Transparenz zu überprüfen.

(5) Es ist notwendig und sinnvoll, die Finanzierungsmöglichkeiten für Maßnahmen im Bereich der Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität zu erweitern: **dabei ist insbesondere der optimale Einsatz der zuständigen Dienste anzustreben, indem die verfügbaren Kapazitäten auf die unmittelbar operativen Aspekte konzentriert werden. Die Bestimmungen dieses Programms müssen es darüber hinaus ermöglichen**, die Modalitäten unter dem Aspekt der Effizienz, Kostenwirksamkeit und Transparenz zu überprüfen.

Abänderung 4

Erwägung 9

(9) Da die Ziele der zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung der organisierten und grenzüberschreitenden Kriminalität, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und **sich** in Anbetracht des Umfangs und der Wirkungen der geplanten Maßnahmen **besser** auf Unionsebene **verwirklichen lassen**, kann die Union Maßnahmen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beschließen. In Übereinstimmung mit dem in diesem Artikel festgeschriebenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Beschluss nicht über das für die Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinaus.

(9) Da die Ziele der zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung der organisierten und grenzüberschreitenden Kriminalität, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und in Anbetracht des Umfangs und der Wirkungen der geplanten Maßnahmen **Maßnahmen** auf Unionsebene **erfordern**, kann die Union Maßnahmen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beschließen. In Übereinstimmung mit dem in diesem Artikel festgeschriebenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Beschluss nicht über das für die Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinaus.

Donnerstag, 14. Dezember 2006

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

## Abänderung 5

## Erwägung 11

(11) Die Ausgaben für das Programm sollten die in *Rubrik 3 der Finanziellen Vorausschau* ausgewiesene Obergrenze nicht überschreiten. Das Programm muss so flexibel gestaltet werden, dass es Raum für etwaige Anpassungen bei den geplanten Aktionen lässt, um den sich wandelnden Bedürfnissen im Zeitraum 2007-2013 Rechnung tragen zu können. **Der Beschluss sollte sich daher mit einer allgemeinen Definition der geplanten Aktionen und den diesbezüglichen administrativen und finanziellen Vorkehrungen begnügen.**

(11) Die Ausgaben für das Programm sollten die in *Rubrik 3 A des mehrjährigen Finanzrahmens* ausgewiesene Obergrenze nicht überschreiten. Das Programm muss so flexibel gestaltet werden, dass es Raum für etwaige Anpassungen bei den geplanten Aktionen lässt, um den sich wandelnden Bedürfnissen im Zeitraum 2007-2013 Rechnung tragen zu können.

## Abänderung 6

## Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und b

- a) *Strafverfolgung*
- b) *Kriminalprävention und Kriminologie*

- a) **Kriminalprävention und Kriminologie**
- b) **Strafverfolgung mit dem Ziel, Straftaten zu bekämpfen und Straftäter daran zu hindern, in den Genuss der Erträge aus ihren Straftaten zu gelangen**

## Abänderungen 7 und 8

## Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a

- a) Förderung und Verbesserung der Abstimmung, Zusammenarbeit und gegenseitigen Kenntnis unter den Strafverfolgungsbehörden und anderen einschlägigen Behörden und Einrichtungen auf nationaler und EU-Ebene,

- a) Förderung und Verbesserung der Abstimmung, Zusammenarbeit und gegenseitigen Kenntnis unter den Strafverfolgungsbehörden und anderen einschlägigen Behörden und Einrichtungen auf nationaler, **regionaler** und **lokaler sowie auf** EU-Ebene, **insbesondere durch Rationalisierung ihrer Tätigkeit, Verbesserung ihrer Interoperabilität, Förderung der Errichtung weiterer von Europol koordinierter Gemeinsamer Ermittlungsgruppen sowie von Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zu Fragen der Terrorismusbekämpfung in Zusammenarbeit zwischen CEPOL und Europol,**

## Abänderung 9

## Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b

- b) Entwicklung und gezielte Förderung horizontaler Methoden und Instrumente zur strategischen Verbrechensverhütung und -bekämpfung (z.B. Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor, bewährte Praktiken in der Kriminalprävention, vergleichende Statistik und angewandte Kriminologie) und

- b) Entwicklung und gezielte Förderung horizontaler Methoden und Instrumente **sowie Vereinheitlichung der Verfahren** zur strategischen Verbrechensverhütung und -bekämpfung (z.B. Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor **unter strikter Einhaltung geltender und künftiger Regeln in so sensiblen Bereichen wie Datenspeicherung und Datenschutz,** bewährte Praktiken in der Kriminalprävention, vergleichende Statistik und angewandte Kriminologie), **insbesondere durch die Schaffung eines eigenen Benchmarkinstruments,** und

Donnerstag, 14. Dezember 2006

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

## Abänderung 10

## Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c

c) Förderung und Verbreitung bewährter Praktiken zum Schutz der Opfer krimineller Handlungen und der Zeugen.

c) Förderung und Verbreitung bewährter Praktiken zum Schutz der Opfer krimineller Handlungen und der Zeugen, **insbesondere durch Schaffung der Grundlagen für einen ständigen Entschädigungsfonds, der die verschiedenen nationalen Systeme ergänzt und einen gemeinsamen Mindestschutz und eine gemeinsame Mindestentschädigung gewährleistet,**

## Abänderung 11

## Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c a (neu)

ca) **Förderung der Bürgerbeteiligung im Rahmen dazu geeigneter Projekte und Förderung von Initiativen, die auf dem aktiven Engagement der Bürgergesellschaft und ihrer Akteure für die Verbesserung der Sicherheit insgesamt beruhen.**

## Abänderung 12

## Artikel 3 Absatz 3

(3) Das Programm befasst sich nicht mit der justiziellen Zusammenarbeit. Maßnahmen, die die Zusammenarbeit zwischen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden zum Gegenstand haben, können jedoch in den Anwendungsbereich des Programms fallen.

(3) Das Programm befasst sich nicht mit der justiziellen Zusammenarbeit. Maßnahmen, die die Zusammenarbeit zwischen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden zum Gegenstand haben, können jedoch in den Anwendungsbereich des Programms fallen, **insbesondere durch die Bereitstellung einer ständigen Rechtsberatungsstelle für dringende Fälle im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Europol und Eurojust, die dafür zuständig ist, mit Blick auf die Situation zum Zeitpunkt der Befassung zu prüfen, welche Rechtsgrundlage für die Ausdehnung der Tätigkeit der Polizei- und/oder Sicherheitsdienste unter vollständiger Wahrung der rechtlichen Bestimmungen in Frage kommt.**

## Abänderung 26

## Artikel 5 Absatz 1

(1) Das Programm richtet sich an Strafverfolgungsbehörden und sonstige öffentliche und/oder private Einrichtungen und Akteure wie lokale, regionale und überregionale Behörden, Sozialpartner, Universitäten, statistische Ämter, Medien, Nichtregierungsorganisationen, **Partnerschaften zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen** und einschlägige internationale Instanzen.

(1) Das Programm richtet sich an Strafverfolgungsbehörden und sonstige öffentliche und/oder private Einrichtungen und Akteure wie lokale, regionale und überregionale Behörden, Sozialpartner, Universitäten, statistische Ämter, Medien, Nichtregierungsorganisationen und einschlägige internationale Instanzen **sowie Partnerschaften zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen, sofern diese sich auf die Themenschwerpunkte in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und c beschränken und einer enghemigten Kontrolle hinsichtlich der Achtung der Grundrechte, insbesondere des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten, unterliegen.**

## Abänderung 13

## Artikel 6 Absatz 1

(1) Die Finanzierung durch die Europäische Union erfolgt auf der Grundlage von:

- a) Finanzhilfen,
- b) öffentlichen Aufträgen.

(1) Die Finanzierung durch die Europäische Union kann in folgenden rechtlichen Formen **im Sinne der Artikel 108 und 88 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 (nachstehend „die Haushaltsordnung“)** erfolgen:

- a) Finanzhilfen,
- b) öffentlichen Aufträgen.

Donnerstag, 14. Dezember 2006

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

## Abänderung 14

Artikel 6 Absatz 2 a (neu)

(2a) Der Zugang zu den Fördermitteln wird durch die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der vorzulegenden Dokumente sowie durch die Einrichtung einer Datenbank für die Einreichung der Anträge erleichtert.

## Abänderung 15

Artikel 7 Absatz 3 a (neu)

(3a) Die Kommission vereinfacht die Verfahren so weit wie möglich und sorgt dafür, dass die in diesem Programm vorgesehenen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen keine bürokratische Belastung für die Träger der vorgeschlagenen Projekte darstellen. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen kann gegebenenfalls in zwei Phasen durchgeführt werden, wobei die erste Phase nur die Einreichung der Informationen umfasst, die für eine aussagekräftige Bewertung des Projekts unbedingt erforderlich sind.

## Abänderung 16

Artikel 7 Absatz 5 Buchstabe d

d) geografische Ausstrahlung der durchgeführten Maßnahmen;

d) geografische Ausstrahlung **und soziale Auswirkungen** der durchgeführten Maßnahmen;

## Abänderung 17

Artikel 9

(1) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so **unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt — gegebenenfalls nach Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.**

(2) Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen. Jeder Mitgliedstaat hat das Recht zu verlangen, dass ein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

(3) Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuss darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so **gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.**

## Abänderung 18

Artikel 14 Absatz 1 a (neu)

(1a) Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen Gegenstand einer Ex-ante-Bewertung, einer Begleitung und einer Ex-post-Bewertung sind. Sie sorgt für die Zugänglichkeit und die transparente Umsetzung des Programms.

Donnerstag, 14. Dezember 2006

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

Abänderung 19

Artikel 14 Absatz 2

(2) Die Kommission sorgt für eine regelmäßige, unabhängige, externe Bewertung des Programms.

(2) Die Kommission sorgt für eine regelmäßige, unabhängige, externe Bewertung des Programms. **Sie tritt außerdem mit den durch dieses Programm Begünstigten in einen regelmäßigen Meinungs­austausch über das Konzept, die Umsetzung und die Auswertung des Programms.**

Abänderungen 20 und 21

Artikel 14 Absatz 3

(3) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament **und** dem Rat

- a) **spätestens zum 31. März 2010** einen Zwischenberichtsbericht über die erzielten Ergebnisse sowie die qualitativen und quantitativen Aspekte der Durchführung dieses Programms;
- b) **spätestens zum 31. Dezember 2010** eine Mitteilung über die Fortführung des Programms;
- c) spätestens zum 31. März 2015 einen Bericht über die Ex-post-Bewertung des Programms.

(3) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat, **dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen und den nationalen Parlamenten**

- a) **einen kurzen Jahresbericht, der insbesondere Informationen enthält, mit deren Hilfe sich der quantitative Erfolg dieses Programms messen lässt;**
- a) **drei Jahre nach der Annahme dieses Beschlusses** einen Zwischenberichtsbericht über die erzielten Ergebnisse sowie die qualitativen und quantitativen Aspekte der Durchführung dieses Programms;
- b) **vier Jahre nach der Annahme dieses Beschlusses** eine Mitteilung über die Fortführung des Programms;
- c) spätestens zum 31. März 2015 einen **detaillierten** Bericht über die Ex-post-Bewertung **der Umsetzung und der Ergebnisse** des Programms **nach Abschluss der Durchführung des Programms.**

Abänderung 22

Artikel 14 a (neu)

**Artikel 14a****Gleichbehandlung**

**Die Einrichtungen, die nach diesem Programm Betriebskostenzuschüsse erhalten, können sich an Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für andere Programme beteiligen, werden jedoch gegenüber anderen Organisationen, die aus anderen Mitteln als denen der Europäischen Union finanziert werden, nicht bevorzugt.**

Abänderung 23

Artikel 14 b (neu)

**Artikel 14b****Öffentliche Bekanntmachung der Finanzhilfe**

**Jede Einrichtung, Organisation oder Tätigkeit, die eine Finanzhilfe im Rahmen dieses Programms erhält, ist verpflichtet, die von der Europäischen Union gewährte Unterstützung öffentlich bekannt zu machen; zu diesem Zweck legt die Kommission detaillierte Leitlinien für die Sichtbarkeit fest.**

Donnerstag, 14. Dezember 2006

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

Abänderung 24

Artikel 14 c (neu)

**Artikel 14c****Verbreitung der Ergebnisse**

*Zur leichteren Verbreitung der Ergebnisse werden die Instrumente, die aus den durch dieses Programm finanzierten Projekten entwickelt wurden, insbesondere im Bereich Statistik und kriminologische Daten, der Öffentlichkeit auf elektronischem Wege kostenlos zur Verfügung gestellt.*

Abänderung 25

Artikel 14 d (neu)

**Artikel 14d****Veröffentlichung der Projekte**

*Die Kommission und die Mitgliedstaaten veröffentlichen jedes Jahr die Liste der im Rahmen dieses Programms finanzierten Projekte mit einer kurzen Beschreibung jedes dieser Projekte.*

P6\_TA(2006)0597

## **Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (Verordnung) \***

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (KOM(2006)0383 — C6-0296/2006 — 2006/0125(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2006)0383) <sup>(1)</sup>,
  - gestützt auf Artikel 66 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0296/2006),
  - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0410/2006),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.